

3. Sie unterstehen von jetzt an nicht mehr der Befehlsgewalt der höheren deutschen Polizeibeamten. Sie dürfen Befehle von diesen nicht mehr entgegennehmen. Sie unterstehen der Befehlsgewalt des höchsten Beamten der allgemeinen Verwaltung Ihres Bezirkes. Kommandeure der Gendarmerie unterstehen dem Regierungspräsidenten oder dem ihm gleichstehenden Beamten der allgemeinen Verwaltung, und staatliche Polizeiverwalter dem Oberbürgermeister. Anweisungen des Militärkommandanten der Vereinigten Nationen werden Ihnen entweder im deutschen Verwaltungswege oder unmittelbar durch den Offizier der Sicherheitspolizei der Militärregierung zugeleitet. Der Offizier der Sicherheitspolizei der Militärregierung wird auch darüber verfügen, in welcher Weise Sie Befehl# und Weisungen höherer Amtsstellen auszuführen haben.

4. Sie werden die Vorsteher aller Kriminalpolizei Leitstellen, Stellen, und Abteilungen, welche Ihrer Verwaltung zur Zeit angegliedert sind, sofort dahingehend benachrichtigen, daß sie nicht mehr den höheren Beamten der deutschen Sicherheitspolizei unterstehen und von diesen keine Befehle mehr entgegenzunehmen haben, sondern daß sie ausschließlich Ihrer Leitung und, Befehlsgewalt unterstehen. Die kriminalpolizeiliche Ermittlungstätigkeit' wird unter Ihrer Oberleitung in der bisherigen Weise fortgeführt.

5. Soweit die Grenze Ihres Amtsbezirks mit der deutschen Grenze zusammenfällt, sind Sie verantwortlich für die Grenzpolizei. Sie haben den Anweisungen des Spionageabwehrdienstes der Besatzungsarmee, * soweit sie sich auf Angelegenheiten der Grenzpolizei beziehen, Folge zu leisten. Sie haben alle Ausrüstungsgegenstände der Grenzpolizeibehörden Ihres Bezirks in Besitz und Gebrauch zu nehmen.

6. Sie haben auf Verlangen dem Spionageabwehrdienst, der Militärpolizei und alleff anderen Angehörigen der Streitkräfte der Vereinigten Nationen jede mögliche Hilfe zu leisten.

7. Sie haben den anliegenden polizeilichen Lagebericht in drei Exemplaren auszufüllen und zwei Exemplare binnen 24 Stunden nach Erhalt dieser Anweisungen an das Hauptquartier der Militärregierung zurücksenden.

8. Sie haben binnen 24 Stunden zwei Ausfertigungen des Luftschutzlageberichts dem Sicherheitsoffizier der Militärregierung zu überreichen. Diesem sind zwei Abschriften einer Liste beizufügen, welche die folgenden Angaben über die unter Ihrer Leitung stehenden Luftschutzorganisationen und Stellen zu enthalten haben:

- (a) ' Dienstleistungen, deren Durchführung der betr. Organisation oder Stelle obliegt;
- (b) Art und Weise ihres Aufrufes und Einsatzes;->